



**AMTLICHES  
MITTEILUNGSBLATT  
DER STÄDTEREGION AACHEN**  
– *Amtsblatt* –



72. JAHRGANG

AACHEN, DEN 16. JANUAR 2017

NR. 01

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen -Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehender Rückforderungsbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Rückforderungsbescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Rückforderungsbescheid vom **29.09.2016**,

Aktenzeichen: **431-000033710**,

an **Frau Stephanie Naab**,

zuletzt wohnhaft Hüttenstraße 124, 52068 Aachen.

Der Rückforderungsbescheid befindet sich im Amt für soziale Angelegenheiten der StädteRegion Aachen, Besondere soziale Angelegenheiten – BAföG –, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort kann dieser von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 29.12.2016

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Bekanntmachung**

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 31.03.2010 (GV. NW. S. 238) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgegeben, dass die Jägerprüfung 2017 bei der unteren Jagdbehörde der StädteRegion Aachen an folgenden Tagen stattfinden wird:

**Schriftliche Prüfung:**

**Montag, den 24.04.2017, Beginn 15.00 Uhr, Zollernstr. 10, Gebäude C (Eingang Haus der StädteRegion), Großer Sitzungssaal, Raum C 130**

**Jagdliches Schießen:**

**Dienstag, den 25.04.2017, Beginn 9.45 Uhr, Ort: Schießstand Stolberg, Hammerwald**

**Mündliche Prüfung:**

**Mittwoch, den 26.04.2017, Donnerstag, den 27.04.2017, Freitag, den 28.04.2017 sowie bei Bedarf Dienstag, den 02.05.2017, Beginn jeweils 8.30 Uhr, Ort: Aachen, Zollernstr. 10, Raum B 128**

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens 23.02.2017 bei der unteren Jagdbehörde der StädteRegion Aachen in 52070 Aachen, Zollernstr. 20, Zimmer F 311, einzureichen.

Antragsberechtigt sind nur Personen, die am 24.04.2017 das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Den Anträgen, die **persönlich** unter Vorlage eines gültigen Personalausweises eingereicht werden müssen, sind beizufügen:

1. Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühren.
2. Der Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern; hierbei ist zu beachten, dass der Nachweis nicht älter als ein Jahr sein darf.
3. Der Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.
4. Ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Die Prüfungsgebühr beträgt **220 Euro**; die Verwaltungsgebühr für die Zulassung **30 Euro**. Die Gebühren sind bis spätestens 23.02.2017 an die Städteregionskasse Aachen,

IBAN DE21 3905 0000 0000 3042 04, BIC AACSD33 bei der Sparkasse Aachen oder auf das Postgirokonto der Städteregionskasse Aachen bei der Postbank Niederlassung Köln, IBAN DE52 3701 0050 0102 9865 08, BIC PBNKDEFF, unter Angabe der Debitor-Nr. **SD 504 „Jägerprüfung“** zu überweisen.

Aachen, den 05.12.2016

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

**STÄDTEREGION AACHEN**

**1. Änderungssatzung zur Satzung der StädteRegion Aachen über die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Kinderfördersatzung- vom 08.12.2016**

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat am 08.12.2016 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW- in der derzeit geltenden Fassung i.V.m § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen vom 26.02.2008 (GV.NRW. S. 162), der §§ 23, 24, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII –Kinder- und Jugendhilfe-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), und der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442)

folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der StädteRegion Aachen über die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege –Kinderfördersatzung- vom 20.10.2011 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

An § 12 der Kinderfördersatzung wird folgender neuer Absatz angefügt:

(6) Die Geldleistung zur Anerkennung der Förderungsleistung gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung verdoppelt sich soweit und solange die „Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege – LVR-IBIK –Pauschale“ nach der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur „Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung bewilligt wird.

**Artikel 2**

Die Anlage 1 zur Kinderfördersatzung erhält folgende neue Fassung:

**Anlage 1 zur Satzung der StädteRegion Aachen über die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Kinderfördersatzung –**

Geldbeträge zur Erstattung des Sachaufwandes und zur Anerkennung der Förderungsleistung in der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)

<b>Betreuungszeit/Woche</b>	<b>Sachkosten /Monat</b>	<b>Förderungsleistung /Monat</b>	<b>Insgesamt /Monat</b>
über 10 und bis 15 Std.*	113 €	145 €	258 €
über 15 und bis 20 Std.	150 €	194 €	344 €
über 20 und bis 25 Std.	188 €	242 €	430 €
über 25 und bis 30 Std.	225 €	291 €	516 €
über 30 und bis 35 Std.	263 €	339 €	602 €
über 35 und bis 40 Std.	300 €	388 €	688 €
über 40 Std.	300 €	474 €	774 €

\*nur bei kombinierter Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

**Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der StädteRegion Aachen über die Inanspruchnahme von Be-

treuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege –Kinderfördersatzung- vom 08.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 08.12.2016

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Bekanntmachung

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 51 vom 27. Dezember 2016, Seiten 462 u. 463, lfd. Nr. 683 ist die „Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der StädteRegion Aachen und den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Würselen über die Einrichtung und den Betrieb des gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt“ veröffentlicht worden.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Aachen, den 27.12.2016

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Öffentliche Bekanntmachung

**über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlagen –WEA-) mit einer Gesamthöhe von**

**jeweils mehr als 50 m in der Stadt Monschau auf den Flächen der Windkonzentrationszone „Höfener Wald“ für die juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee, 55286 Wörrstadt, Aktenzeichen: WEA 1: Az.: 354-70.0009-13/15/1.6.2-Neu, vom 28. Dezember 2016**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) i. V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV-) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) sowie § 9 Abs. 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in den jeweils geltenden Fassungen wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

### I Verfügender Teil des Bescheids (Tenor):

„Aufgrund der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie Nummer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 dieser Verordnung, erteile ich der

**juwi Energieprojekte GmbH  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt**

auf ihre Anträge vom 02.06.2016 die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb von insgesamt fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie (**Windenergieanlagen –WEA-**) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m in der Stadt Monschau auf den Flächen der Windkonzentrationszone „Höfener Wald“.

Mit ihrem Antrag auf Genehmigung hat die juwi Energieprojekte GmbH nach § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt, dass Genehmigungsverfahren nicht im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Dem Antrag ist zu entsprechen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Es handelt sich um Anlagen der Firma Enercon des Typs E 115 mit einer Nennleistung von 3.000 kW, einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinate (ETRS)		Nabenhöhe
				Rechtswert	Hochwert	
WEA 1	Rohren	6	57	309761	5602283	149 m
WEA 2	Rohren	6	108	308857	5601968	149 m
WEA 3	Rohren	6	57	309634	5601296	149 m
WEA 4	Rohren	6	55	309472	5601736	149 m
WEA 5	Rohren	6	110	308979	5601277	149 m

Gesamthöhe von ca. 207 m, Getriebelos und Blatt-Typ 1 mit TES und aktiver Blattverstellung. Die exakte Ausführung der WEA kann dem Register 8 –Anlagenspezifische Unterlagen- entnommen werden

**Die Errichtung der Anlagen erfolgt in der Stadt Monschau auf folgenden Flurstücken, mit folgenden UTM Koordinaten und Nabenhöhen: Der höchste Punkt der Windkraftanlagen erreicht am Standort eine Höhe von 798,83 Meter über Normalhöhennull.**

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, nach Maßgabe der mit ihr verbundenen und nachstehend unter Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit im Abschnitt III- Nebenbestimmungen - keine abweichende Regelung getroffen ist.

In diesem Genehmigungsbescheid sind die für alle fünf WEA grundsätzlich gleichlautenden Beschreibungen und Bestimmungen enthalten.

Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Fristen können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen unterschritten werden. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend aufgeführten Windenergieanlagen einschließlich des integrierten Transformators. Die Kabeltrasse zur Fortleitung des erzeugten Stromes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

In diesem Bescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung / BauO NRW),
2. Luftrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
3. Die forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 39 LFoG – Waldumwandlungsgenehmigung.

Die Anlagen dürfen grundsätzlich von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in den Nebenbestimmungen nicht Abweichungen hiervon festgelegt werden.

Darüberhinausgehende Abweichungen sind ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zu bewerten und bedürfen der Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen.“

## **II Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids:**

### **„Ihre Rechte**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde,
- beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen,
- schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form erheben.

Für den Fall der elektronischen Klageerhebung nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S.548) in der jeweils geltenden Fassung muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr.3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Sie können beim Verwaltungsgericht Aachen beantragen, dass die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederhergestellt wird. Dieser Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.“

### **III Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung auf Grundlage von § 12 Absatz 1 BImSchG unter Maßgabe der in Abschnitt III des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### **IV Auslegung und Anforderung des Bescheides**

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt vom 20. Januar 2017 bis zum 03. Februar 2017 an folgenden Stellen aus und kann an den nachstehend angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. StädteRegion Aachen  
Dienstgebäude Zollernstraße 20, 52064 Aachen,  
Zimmer F 325  
montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0241/5198-2622
2. Stadt Monschau  
Rathaus in 52156 Monschau, Laufenstraße 84,  
Zimmer 410  
montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr

freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach  
telefonischer Vereinbarung unter 02472-81261

Die Antragsunterlagen (Anlage 5 des Bescheides) können  
bei der unter 1 angegebenen Stelle bis zum Ende der Ausle-  
gungsfrist eingesehen werden.

#### **V Hinweise**

1. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid – auch  
Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben  
– gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

2. Mit der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Ge-  
nehmigung am 28. Dezember 2016 hat die StädteRegion  
Aachen auf Antrag der juwi Energieprojekte GmbH die  
sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

Aachen, den 10. Januar 2017

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*